

Denn das Gericht legt seiner Verfahrenskostenhilfe-Entscheidung die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zugrunde. Anders als bei der Unterhaltsfestsetzung für zukünftige Zeiträume wird keine Prognose der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Zukunft vorgenommen. Daher kommt es bei der Bewilligungsentscheidung allein auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Belastung z.B. durch eine laufende Kreditrate an. Besteht diese Belastung nicht mehr, kann die Bewilligungsentscheidung aufgehoben werden, ohne dass – wie bei einer Unterhaltsfestsetzung – ein Präklusionseinwand wie bei § 238 FamFG entgegeng gehalten werden kann.

Zudem kann das Gericht bei seiner Erstentscheidung nicht absehen, ob der Beteiligte z.B. seinen Kredit nach der regulären Laufzeit tatsächlich pflichtgemäß abbezahlt hat oder ob sich dieser Zeitpunkt durch zwischenzeitliche kurze Zahlungsunterbrechungen weiter hinausgeschoben hat. Eine – mitteilungspflichtige – zur Abänderung berechtigende Veränderung ist also immer dann gegeben, wenn zu einem späteren Zeitpunkt keine mtl. Rate mehr gezahlt wird.

VI. Vorgaben für das Verfahren

Das Gericht ist berechtigt, **jederzeit**, also auch ohne besonderen Anlass, den Beteiligten zu einer aktuellen Erklärung über seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse **aufzufordern** (§ 120b Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Praxishinweis:

- Eine **regelmäßige gerichtliche Überprüfung in bestimmten zeitlichen Abständen ist demnach zulässig**.
- Auch im Überprüfungsverfahren muss das für die Erstklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse vorgeschriebene **Formular** für die Erklärung der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse benutzt werden (§ 120a Abs. 4 ZPO), **wenn das Gericht dies anfordert** (§ 120a Abs. 1 Satz 3 ZPO).

- Eine förmliche Zustellung ist erforderlich, um eine gesetzte **Frist** wirksam in Lauf zu setzen.¹⁰²
- Die Aufforderung gem. § 120a Abs. 1 Satz 3 ZPO ist dem in der Hauptsache beigeordneten Rechtsanwalt zuzustellen.¹⁰³

(Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe der FuR fortgesetzt)

- 102 OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.03.2018 – 8 WF 28/18, FuR 2018, 436 m.w.N.; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.04.2018 – 16 WF 68/18, FF 2018, 259; LAG Hessen, Beschl. v. 31.10.2016 – 3 Ta 398/16, JurionRS 2016, 35796 = juris; LAG Hamm, Beschl. v. 26.01.2016 – 14 Ta 646/15, JurionRS 2016, 10884 = juris; LAG Köln, Beschl. v. 23.09.2015 – 12 Ta 220/15, JurionRS 2015, 27794 = juris; LAG Hamm, Beschl. v. 21.07.2014 – 14 Ta 64/14, JurionRS 2014, 20316 = juris; LAG Hamm, Beschl. v. 20.09.2013 – 14 Ta 160/13, JurionRS 2013, 46979 = juris; OLG Naumburg, Beschl. v. 23.08.2012 – 8 WF 248/12, JurionRS 2012, 27841 = juris; OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.07.2007 – 10 WF 187/07, JurionRS 2007, 38107 = juris; Groß in: Groß, Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe, 14. Aufl. 2018, § 120a Änderung der Bewilligung, Rn. 25; BeckOK ZPO/Reichling, ZPO § 120a Rn. 26 f., beck-online; Prütting/Gehrlein/Zempel/Völker, ZPO, 9. Aufl., § 120a, Rn. 14; Baumbach/Hartmann, ZPO, 76. Aufl., § 120a, Rn. 13 »Frist«.
- 103 OLG Frankfurt, Beschl. v. 27.06.2018 – 8 W 29/18, JurionRS 2018, 24735 = juris; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.04.2018 – 16 WF 68/18, FF 2018, 259; LAG Hessen, Beschl. v. 21.02.2018 – 3 Ta 121/17, JurionRS 2018, 15102 = juris; Kratz in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), BeckOK-ZPO, 28. Edition, Stand: 01.03.2018, § 124, Rn. 20.

Buchbesprechungen

Schulz/Hauß (Hrsg.), Familienrecht – Handkommentar, 3. Aufl. 2018, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2.397 S., geb., 118 €, ISBN 978-3-8487-3249-4

Nachdem 2011 die 2. Auflage erschien, folgt nun mit einem Abstand eine – so aus dem Vorwort ersichtlich schon für April 2017 avisierte – nicht nur inhaltlich erneuerte 3. Auflage. Aus der Gruppe der bisherigen Autoren schieden sechs aus und sieben neue traten hinzu. Die Vielfalt der Autoren und ihrer Professionen ermöglicht es, dem Kommentar, nahe an der Rechtswirklichkeit und der Umsetzung gesetzgeberischer Aktivitäten zu bleiben.

Die zum Abschluss der 18. Legislaturperiode gerade im Bereich des Familienrechts – manches auf den »letzten Metern« und – wie es scheinen kann – nicht immer mit dem für dieses Gebiet gebotenen Weitblick – vorgenommene gesetzgeberische Aktivität machte es erforderlich, dass Verlag und Autoren sich erneut um Aktualisierung der bereits fertiggestellten Beiträge bemühten. Dieser Aufwand hat sich gelohnt und so liegt seit Jahresbeginn ein kompakter Band vor, der auf fast 2.400 Sei-

ten das gesamte materielle Familienrecht auf aktuellem Stand wiedergibt. Das Gegenstück im Familienverfahrensrecht ist im Nomos Verlag im Werk von Kemper/Schreiber zu erhalten und bislang zuletzt 2015 erschienen. Der aufmerksame Leser kann jedoch im Anhang zu § 1612a BGB eine Kommentierung der §§ 249 bis 260 FamFG entdecken, welche für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nützlich ist. Das Werk beginnt mit einer Kommentierung von Art. 6 GG, was dem Leser von Anfang vermittelt, worin die Grundlage der einfachgesetzlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Familienrecht besteht.

Eine umfassende Rezension aller wichtigen Bereiche würde den vorgesehenen Rahmen dieser Besprechung sprengen. So muss es bei einer schlaglichtartigen Betrachtung verbleiben. An einzuarbeitenden Gesetzen im vorliegenden Band sind hervorzuheben die Gesetze zur Bekämpfung von Kinderehen, zum Recht auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen, zur Zulässigkeit von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und